

**Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Betriebswirtschaftslehre an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt**

Vom 23. März 2015

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 08. Mai 2007 (Amtsblatt der Stiftung Universität Eichstätt, Jg. 31, Nr. 1/2007, S. 24), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juli 2012 (Amtsblatt der Stiftung Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 36, Nr. 2/2012) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel wird das Wort „mit“ durch das Wort „zwischen“ ersetzt und nach dem Wort „Stuhl“ werden die Worte „und dem Freistaat Bayern“ eingefügt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird in § 7 das Wort „Behinderte“ durch die Worte „behinderte Studierende“ ersetzt.
3. In § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Es sollen auch englischsprachige Lehrveranstaltungen vorgesehen werden.“
 - b) Abs. 3 wird gestrichen.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Behinderte“ durch die Worte „behinderte Studierende“ ersetzt.
 - b) In Abs. 9 Satz 1 wird das Wort „körperlicher“ gestrichen.
5. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub

¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748), in der jeweils geltenden Fassung, wird ermöglicht.

²Eine Ablegung von Prüfungen ist trotz Beurlaubung möglich, Wiederholungsprüfungen müssen während der Beurlaubung nicht abgelegt werden. ³Der Antrag ist schriftlich beim Studierendenbüro zu stellen.“

6. Die bisherigen §§ 14 bis 21 werden zu den §§ 15 bis 22.

7. In § 15 Abs. 1 werden die Worte „und dem Pflichtpraktikum gemäß § 3 Abs. 3“ gestrichen.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Die Module des Pflichtbereichs sind in Anlage der Prüfungsordnung spezifiziert.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Buchstabe b) wird vor dem Wort „Proseminar“ das Wort „Modul“ eingefügt.
- cc) In Satz 2 Buchstabe d) wird die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
- c) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe g) werden nach dem Wort „Steuern“ die Worte „und Rechnungslegung“ angefügt.
- bb) Es wird folgender Buchstabe i) angefügt:
 „i) Volkswirtschaftslehre“
9. In § 17 Abs. 3 werden nach dem Wort „gilt“ die Worte „vorbehaltlich des § 18 Abs. 6“ eingefügt.
10. In § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „studienbegleitender Veranstaltungen“ durch das Wort „Module“ ersetzt und das Wort „Leistungspunkte“ wird durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.
11. Es wird folgende Anlage 1 angefügt:

„Anlage 1: Pflichtmodule im Bachelor of Science Betriebswirtschaftslehre

Modulbezeichnung	Prüfungsform	ECTS-Anzahl	Anwesenheitspflicht	Zulassungsvoraussetzungen
Betriebliches Rechnungswesen	Klausur	5	-	-
Makroökonomie I	Klausur	5	-	-
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	Klausur	5	-	-
Privatrecht I	Klausur	5	-	-
Unternehmensführung	Klausur	5	-	-
Einführung in das Dienstleistungsmanagement/Grundprinzipien des Marketing	Klausur	5	-	-

Jahresabschluss und Unternehmensbesteuerung	Klausur	5	-	-
Makroökonomie II	Klausur	5	-	-
Mikroökonomie I	Klausur	5	-	-
Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie (Statistik I)	Klausur	5	-	-
Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt	Klausur	5	-	-
Mikroökonomie II	Klausur	5	-	-
Operations und Informationsmanagement	Klausur	5	-	-
Privatrecht II	Klausur	5	-	-
Induktive und multivariate Statistik (Statistik II)	Klausur	5	-	-
Wirtschafts- und Unternehmensethik	Klausur	5	-	-

12. Es wird folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2: ECTS-Einstufungstabelle

¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der jeweils gültigen Fassung ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab diesem Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben. ³Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Satzung wechseln.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 22. Mai 2013 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 20. März 2015 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 12. März 2015; Az.: X.3-5e66a(9)-10b/22498/13; -10b/16846/12.

Eichstätt/Ingolstadt, den 23. März 2015


Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 23. März 2015 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. März 2015.